



Amtsblatt

für die Sennegeemeinde Hövelhof

46. Jahrgang

06.07.2020

Nr. 33 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o. g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord“ wird als Entwurf beschlossen und die zugehörige Begründung als Entwurfsbegründung anerkannt.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der 17. Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit sportlicher Anlagen.

Der räumliche Geltungsbereich der 17. Änderung umfasst das Flurstück 984, Flur 12, Gemarkung Hövelhof. Er ist verbindlich in der Planzeichnung dargestellt.

Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord“ wird mit der zugehörigen Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können im Zeitraum der Beteiligung der Öffentlichkeit schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter info@hoevelhof.de geäußert werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der Offenlage auch im Internet unter der Adresse www.hoevelhof.de im Bereich „**Bauen und Wohnen**“ unter der Rubrik „**Bauleit- und Stadtplanung**“ unter „**Bebauungspläne**“ einsehbar.

Auslegungsfrist: vom 13.07.2020 – 14.08.2020 während der Dienststunden

Ort: Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14 – Aushangbereich
im Eingangsbereich und Foyer des Rathauses

sowie unter <https://www.hoevelhof.de/de/hoevelhof/bauen-und-wohnen/stadtplanung/bebauungsplaene.php>

Auskünfte: Bauamt, Zimmer 42, Herr Markgraf
Bauamt, Zimmer 41, Frau Rüter

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.

II. Bekanntmachungsanordnung

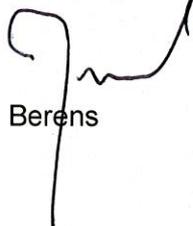
Der vorstehende am 25.06.2020 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene Entwurf zur 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord“ gem. § 13 BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

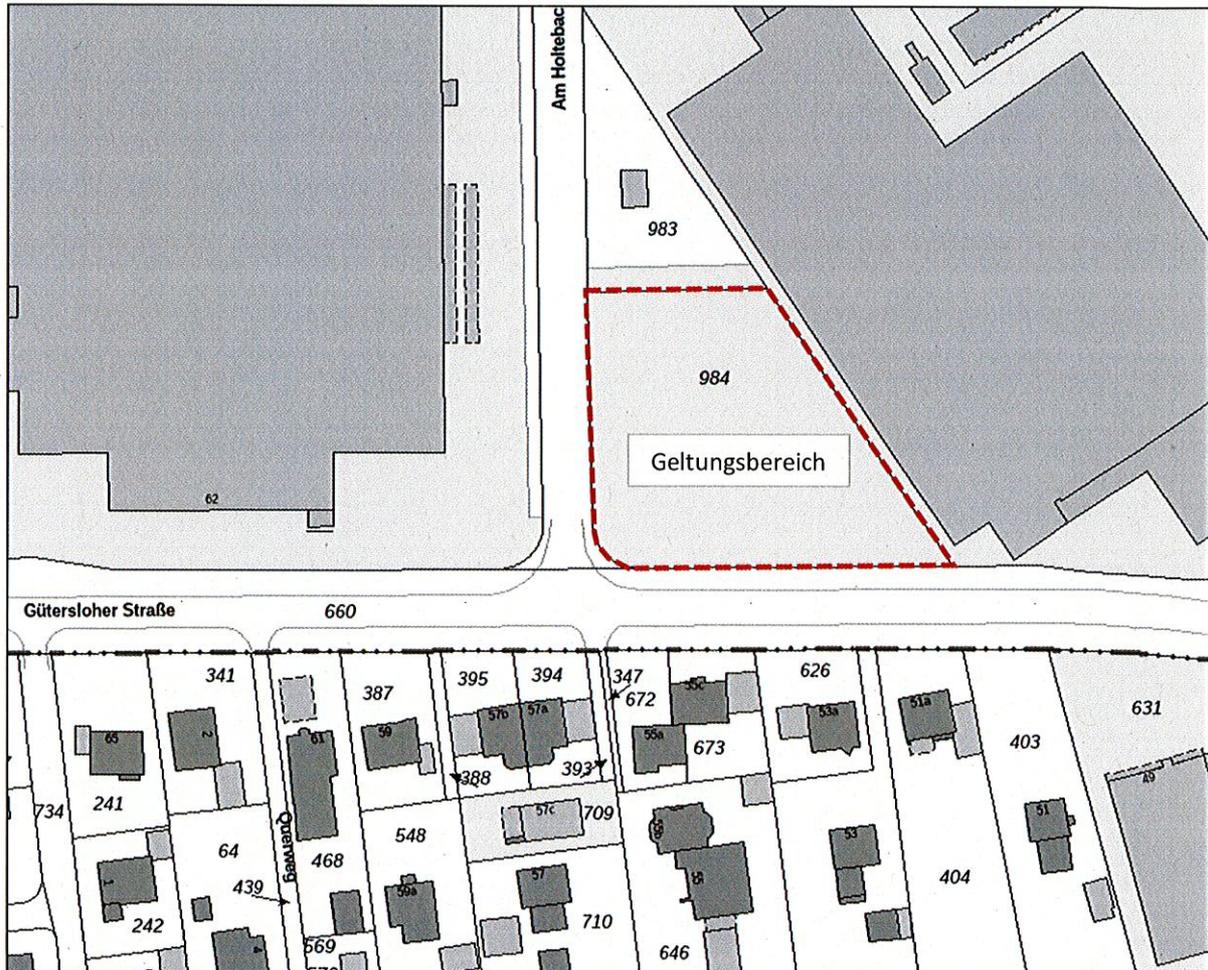
Hövelhof, den 06.07.2020

Der Bürgermeister



Berens

Anlage 1
zur 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbe- und Industriegebiet
Nord“



Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof
abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.